

Staatliches Schulamt
Walter-Hallstein-Str. 3-7 • 65197 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom 20.01.2025

Datum 28.01.2025

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang**

**Ihre Anfrage zur Anfechtung von Zeugnissen an Wiesbadener Grund-
schulen**

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 19.01.2025 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen geführt wird. Der Antrag wurde durch die Landeshauptstadt Wiesbaden am 20.01.2025 an das Staatliche Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden als zuständige Behörde weitergeleitet.

Sie begehren folgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bitte um Auskunft über die Anzahl der Anfechtungen von Halbjahres- und Jahreszeugnissen an den Grundschulen im Stadtgebiet Wiesbaden in den Jahren 2023 und 2024.

Wie verteilen sich diese Anfechtungen auf die einzelnen Jahrgangsstufen (1. bis 4. Klasse) in den Jahren 2023 und 2024?

Wie viele der Anfechtungen führten zu einer Änderung des Zeugnisses oder einer anderen Entscheidung?

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind. Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bitte ich Sie, die Anfrage als Bürgeranfrage zu behandeln.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 85 HDSIG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 HUIG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail. Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!“

Hierzu liegen folgende amtliche Informationen vor:

In den Jahren 2023 und 2024 gab es an den Grundschulen der Landeshauptstadt Wiesbaden insgesamt drei Anfechtungen von Zeugnissen. Alle Anfechtungen richteten sich gegen die Jahreszeugnisse. Hiervon entfällt eine Anfechtung auf die Klassenstufe 2, eine auf die Klassenstufe 3 und eine auf die Klassenstufe 4. In zwei Fällen führte die Anfechtung zu einer Abänderung des Zeugnisses.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (<https://kultus.hessen.de/datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden

